

Justizvollzugsverordnung

(vom 24. Oktober 2001)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 16, 29 Abs. 1 und 2, 30 und 34 Abs. 5 StVG³, § 71 Abs. 2 StPO² und Art. 13 a ANAG⁴,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen und die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Gegenstand

I. Abschnitt: Amt für Justizvollzug

§ 2. Bei der Direktion der Justiz und des Innern besteht ein Amt für Justizvollzug. Aufbau

Das Amt setzt sich zusammen aus der Amtsleitung und aus folgenden Hauptabteilungen:

- a) Bewährungs- und Vollzugsdienste,
- b) Psychiatrisch-Psychologischer Dienst,
- c) Strafanstalt Pöschwies,
- d) Gefängnisse Kanton Zürich,
- e) Arbeitserziehungsanstalt Uitikon.

§ 3. Organe der Amtsleitung sind die Amtsleiterin oder der Amtsleiter und die Geschäftsleitung. Organisation und Führung

Der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter obliegt die Gesamtführung des Amtes und seine Vertretung gegen aussen in wesentlichen Fragen. a) Amtsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter sowie den Leiterinnen und Leitern der Hauptabteilungen. Die Geschäftsleitung befasst sich mit hauptabteilungsübergreifenden Themen und Arbeitsprozessen sowie mit der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Justizvollzugs.

b) Führung
der Haupt-
abteilungen

§ 4. Die Hauptabteilung wird von der Hauptabteilungsleiterin oder dem Hauptabteilungsleiter geführt. Die Leiterinnen oder Leiter der Strafanstalt Pöschwies, der Gefängnisse Kanton Zürich und der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon werden als Direktorinnen oder Direktoren bezeichnet. Die Hauptabteilung Psychiatrisch-Psychologischer Dienst wird von einer Chefärztin oder einem Chefarzt geleitet.

Die Hauptabteilungsleitung legt zusammen mit der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter die Organisation und die Fachkonzepte der Hauptabteilungen fest.

Aufträge

a) Vollzug von
Strafen und
Massnahmen

§ 5. Das Amt

- a) vollzieht die von zürcherischen Gerichten und Strafuntersuchungsbehörden⁷ ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Massnahmen, die damit verbundenen Landesverweisungen sowie die vorzeitig angetretenen Freiheitsstrafen und Massnahmen,
- b) führt Schutzaufsichten durch und kontrolliert die auferlegten Weisungen,
- c) vollzieht im Auftrag der Jugendstrafbehörden jugendrechtliche Einschliessungsstrafen und Massnahmen gemäss Art. 93^{bis} und 95 Ziffer 3 StGB⁵,
- d) vollzieht die von militärischen Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Massnahmen, sofern der Kanton Zürich als Vollzugskanton bezeichnet wird,
- e) übernimmt den Vollzug ausserkantonaler Urteile im Rahmen der Verordnung 1 zum StGB⁵ oder überträgt den Vollzug zürcherischer Urteile und Strafbefehle an andere Kantone; das Gleiche gilt für ausländische Urteile gemäss den Regelungen des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der massgeblichen internationalen Übereinkommen.

b) Vollzug
anderer
Haftarten

§ 6. Das Amt führt zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs- und Sicherheitshaft und zur Sicherung von fremdenpolizeilichen Entscheiden und Verfahren Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft durch.

Leistungen

a) Amt

§ 7. Das Amt erbringt insbesondere folgende Leistungen: Es

- a) betreibt die für die Durchführung der Vollzüge notwendigen Anstalten, Gefängnisse und Dienste und erschliesst zur Behandlung und Betreuung von Straffälligen externe Ressourcen,
- b) sorgt für die Durchführung und Entwicklung geeigneter Vollzugs-, Therapie-, Beratungs- und Behandlungsformen,

- c) arbeitet mit anderen thematisch verwandten Behörden und Institutionen sowie mit der Forschung zusammen,
- d) informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

§ 8. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste

- a) regeln die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Aufträge gemäss § 5 lit. a, b, d und e,
- b) stellen die Sozialberatung der angeschuldigten und verurteilten Personen sowie der Personen in der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sicher; ausgenommen ist die Sozialberatung von Personen in Vollzugseinrichtungen, die über eigenes Fachpersonal verfügen,
- c) vermitteln Arbeitseinsätze im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit und führen Halbgefängenschaft und Lernprogramme durch,
- d) führen Schuldensanierungen durch,
- e) erstellen zuhanden der Strafuntersuchungsbehörden⁷ und Gerichte oder anderer Behörden Fachberichte,
- f) rekrutieren, instruieren und begleiten freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Betreuung verurteilter und inhaftierter Personen; in Bezug auf Kontakte mit inhaftierten Personen sind die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Fachpersonal der Bewährungs- und Vollzugsdienste gleichgestellt,
- g) betreiben die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister.

b) Bewährungs- und Vollzugsdienste

In einzelnen Fällen können Sozialberatungen auch nach Beendigung des gesetzlichen Auftrags auf Wunsch oder mit dem Einverständnis der verurteilten Person weitergeführt werden, wenn die Weiterführung zur Sicherung der Resozialisierung angezeigt ist und keine andere Fachstelle zuständig ist.

§ 9. Dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst obliegt die psychiatrische und psychotherapeutische Normal- und Krisenversorgung der in den Vollzugseinrichtungen des Amtes inhaftierten Personen. Er führt ambulante Therapien und Behandlungen während und ausserhalb des Freiheitsentzugs durch.

c) Psychiatrisch-Psychologischer Dienst

Der Dienst kann im Auftrag von Strafuntersuchungsbehörden⁷, Gerichten oder anderer Behörden und Entscheidungsträger Fachberichte, Risikoabklärungen und Fachgutachten erstellen. Er beachtet dabei das Gebot der personellen Trennung zwischen den Funktionen des behandelnden Arztes und des Gutachters.

Der Dienst fördert insbesondere durch Weiterbildung und wissenschaftliche Aktivitäten die Entwicklung der forensischen Psychiatrie in seinem Fachbereich.

331.1

d) Strafanstalt
Pöschwies

§ 10. In der Strafanstalt Pöschwies werden Strafen und Verwahrungen im geschlossenen Haftregime an Männern vollzogen.

In die Strafanstalt Pöschwies werden aufgenommen

- a) Verurteilte zum Vollzug einer Strafe oder Reststrafe von mindestens einem Jahr, wobei in der Regel weniger als sechs Monate vor dem Termin der bedingten Entlassung keine Aufnahme erfolgt,
- b) zu Verwahrung Verurteilte.

Das Amt kann in besonderen Fällen die Durchführung des Vollzugs von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie von kürzeren Freiheitsentzügen bewilligen.

Die Strafanstalt Pöschwies betreibt zur Durchführung des offenen Vollzugs und der Halbfreiheit die Kolonie Ringwil und das Haus Lägern. Beide Einrichtungen dienen als Übergangs- und Bewährungsstationen für Insassen aus dem geschlossenen Vollzug. Es können auch verurteilte Personen unabhängig von ihrer Strafdauer direkt in diese beiden Einrichtungen aufgenommen werden.

Die Strafanstalt sorgt für die Betreuung der inhaftierten Personen, für eine sinnvolle Beschäftigung und bei Bedarf für berufliche Ausbildung, für Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

Sie sorgt für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

e) Gefängnisse
Kanton Zürich

§ 11. In der Hauptabteilung Gefängnisse Kanton Zürich sind die als Gefängnisse bezeichneten Betriebe zusammengefasst. Die einzelnen Gefängnisbetriebe werden je von einer Gefängnisleiterin oder einem Gefängnisleiter geführt.

In die Gefängnisbetriebe werden aufgenommen

- a) Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene,
- b) Vorbereitungs- und Ausschaffungsgefangene,
- c) Verurteilte bis zu ihrer Überführung in die entsprechende Anstalt oder zum Vollzug einer Strafe oder Reststrafe von höchstens einem Jahr Dauer,
- d) Jugendliche und als im Einzelfall zu bewilligende Ausnahme Kinder von mehr als zwölf Jahren zum Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie von Einschliessungsstrafen gemäss Art. 95 Ziffer 3 StGB⁵.

Das Amt bezeichnet die für die einzelnen Insassenkategorien zuständigen Betriebe.

Die Gefängnisse sorgen für die Betreuung der inhaftierten Personen und für eine genügende Beschäftigung. Sie organisieren die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

Sie sorgen für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

- § 12. In die Arbeitserziehungsanstalt werden aufgenommen
- a) zu einer Arbeitserziehungsmassnahme gemäss Art. 100^{bis} StGB⁵ verurteilte junge Erwachsene,
 - b) zu einer Erziehungsmassnahme gemäss Art. 93^{bis} Abs. 2 StGB⁵ verurteilte Jugendliche,
 - c) zu einer Einschliessungsstrafe gemäss Art. 95 Ziffer 3 StGB⁵ verurteilte Jugendliche,
 - d) in Ausnahmefällen zu einer stationären Massnahme gemäss Art. 44 Ziffer 1 und 6 StGB⁵ Verurteilte.

f) Arbeits-
erziehungs-
anstalt Uitikon

Die Arbeitserziehungsanstalt sorgt für die notwendige berufliche Ausbildung, die erforderlichen sozialpädagogischen Förderungsmassnahmen sowie die Sozialberatung und die ärztliche und seelsorgerische Betreuung.

§ 13. Die Arbeit des Amts und seiner Hauptabteilungen mit strafrechtlich inhaftierten und verurteilten Personen orientiert sich an deren Delikten, Risikopotenzial und Entwicklungsbedarf und zielt auf die Stärkung der Eigenverantwortung und Sicherung der sozialen Integration.

Grundsätze
der Leistungs-
erbringung

§ 14. Zur Durchsetzung und Erfüllung der Aufträge können im Rahmen der Amtshilfe Polizeiorgane beigezogen werden.

Beizug
der Polizei

§ 15. Der Vollzug von Strafen und Massnahmen kann im Sinne von § 29 Abs. 3 StVG³ Einrichtungen mit privater Trägerschaft oder bei ambulanten Massnahmen selbstständigen Therapeutinnen und Therapeuten ganz oder teilweise übertragen werden, wenn die Art der Sanktion sowie das Bundesrecht dies zulassen.

Zusammen-
arbeit
mit Privaten

Die privaten Einrichtungen sowie die selbstständigen Therapeutinnen und Therapeuten werden anerkannt, wenn sie über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen. Sie haben sich an den Vollzugsgrundsätzen von § 30 StVG³ zu orientieren. Das Amt legt die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anforderungen fest und kann Leistungsvereinbarungen treffen.

Strafvollzugs-
kommission

§ 16. Die Strafvollzugskommission gemäss § 28 StVG³ berät und unterstützt das Amt in wesentlichen Fragen des Vollzugswesens. Das Amt orientiert die Kommission über neue Entwicklungen und Planungen.

Die Strafvollzugskommission wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern präsiert und konstituiert sich und die erforderlichen fachlichen Ausschüsse selbst.

Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, die Vollzugeinrichtungen und Dienste zu besuchen und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes und seinen Klientinnen und Klienten ohne Anwesenheit Dritter zu sprechen. Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht; ihnen gegenüber sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Schweigepflicht entbunden.

II. Abschnitt: Vollzugsverfahren

A. Zustellung der Entscheide und Vorprüfung

Zustellung
der Entscheide
an das Amt

§ 17. Gerichte und Strafbehörden stellen dem Amt ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafbefehle unverzüglich zu, wenn diese

1. auf eine unbedingte Freiheits- oder Nebenstrafe oder auf eine bedingte Freiheitsstrafe verbunden mit einer Schutzaufsicht oder Weisungen lauten und
2. rechtskräftig oder vor Eintritt der Rechtskraft vollziehbar sind.

Wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, ist dieses ebenfalls dem Amt zuzustellen.

Wird Sicherheitshaft oder deren Fortsetzung angeordnet, informiert das Gericht das Amt sofort durch Zustellung des Urteilsdispositivs und der Haftverfügung.

Lautet das Urteil oder der Vollzugsentscheid auf eine ambulante oder stationäre Massnahme und ist die verurteilte Person mit dem sofortigen Vollzugsantritt einverstanden, teilt das Gericht dem Amt diesen Entscheid unter Beilage der Akten unverzüglich mit.

Vorprüfung

§ 18. Das Amt prüft seine Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit und die Frage offener Sanktionen in anderen Kantonen und regelt die Vollzugsübernahme oder -abtretung.

Ist die Verbüssung in verschiedenen Vollzugsformen möglich, orientiert das Amt die verurteilte Person und setzt ihr Frist zur Gesuchstellung an.

B. Vorzeitiger Antritt von Strafen und Massnahmen

§ 19. Der vorzeitige Antritt von Strafen und Massnahmen im Sinne von § 71 a StPO² ist der Vollzug strafrechtlicher Freiheitsbeschränkung vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen oder vollstreckbaren Urteils.⁷ Grundlagen

Der vorzeitige Antritt setzt das Einverständnis der angeschuldigten Person sowie die Erwartung einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme voraus.

Mit Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils beginnt der ordentliche Vollzug.

§ 20.⁷ Bewilligt die Strafuntersuchungsbehörde den vorzeitigen Vollzugsantritt, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen. Vorzeitiger Antritt von Strafen und Verwahrungen

Der vorzeitige Antritt erfolgt in einer geschlossenen Anstalt nach den Regeln und Zuständigkeiten für den Vollzug rechtskräftiger Urteile. Vorbehalten bleiben besondere einschränkende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörde. Vollzugslockerungen können gewährt werden, wenn die Strafuntersuchungsbehörde nicht wegen strafprozessualer Haftgründe Einspruch erhebt. a) Vor Anklageerhebung

Für die Beurteilung von Entlassungs- oder Strafunterbruchsgesuchen ist die Haftrichterin oder der Haftrichter zuständig.

§ 21.⁷ Nach der Anklageerhebung ist für die Bewilligung des vorzeitigen Vollzugsantritts die Richterin oder der Richter zuständig, die oder der über die Sicherheitshaft entscheidet. Sie oder er holt vorgängig die Stellungnahme der Strafuntersuchungsbehörde ein. b) Nach Anklageerhebung

Für die Durchführung des Vollzugs gilt § 20 Abs. 2, wobei für Vollzugsentscheide soweit erforderlich auf das nicht rechtskräftige Urteil abgestellt wird.

Die Beurteilung von Entlassungs- oder Strafunterbruchsgesuchen obliegt vor dem erstinstanzlichen Urteil der Haftrichterin oder dem Haftrichter. Nach dem erstinstanzlichen Urteil ist dafür die erstinstanzliche Gerichtspräsidentin oder der erstinstanzliche Gerichtspräsident zuständig, nach Zustellung der Verfahrensakten an die Rechtsmittelinstanz deren zuständiges Organ.

Vorzeitiger
Antritt
bessernder
Massnahmen

§ 22.⁷ Bewilligt die Strafuntersuchungsbehörde oder die Richterin oder der Richter den vorzeitigen Massnahmenantritt, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen. Die Bewilligung kann mit besonderen Anordnungen verbunden werden und setzt voraus, dass ein Gutachten oder ein gutachterlicher Bericht eine Massnahme empfiehlt. Es muss eine geeignete Vollzeugs-einrichtung zur Aufnahme oder eine Therapeutin oder ein Therapeut zur Durchführung bereit sein.

Die Durchführung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs erfolgt nach den Bestimmungen über den ordentlichen Massnahmenvollzug und den Regelungen der Vollzugsinstitutionen.

Erweist sich eine Massnahme als nicht geeignet, stellt dies das Amt fest und regelt die Einstellung des vorzeitigen Vollzugs. Die Strafuntersuchungsbehörde und nach Anklageerhebung das zuständige Gericht treffen die erforderlichen Sicherungsmassnahmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den vorzeitigen Vollzug von Strafen und Verwahrungen.

C. Freiheitsstrafen und Verwahrungen

1. Vollzugsformen

Gemeinnützige
Arbeit
a) Zulassung

§ 23. Eine oder mehrere Freiheitsstrafen können in der Form der gemeinnützigen Arbeit verbüsst werden, wenn

1. die Gesamtdauer der Strafen drei Monate nicht übersteigt,
2. die Strafen nicht vollständig auf Bussenumwandlungen zurückgehen und
3. die verurteilte Person das Schweizer Bürgerrecht oder eine Aufenthaltsbewilligung besitzt.

b) Umrechnung,
Dauer des
Vollzugs

§ 24. Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Vom Amt angeordnete Lernprogramme werden an die Strafe angerechnet. Arbeitswege und Essenspausen werden nicht angerechnet.

Pro Woche sind in der Regel mindestens zehn Stunden zu leisten.

Die gemeinnützige Arbeit ist innert neun Monaten abzuschliessen.

§ 25. Als gemeinnützige Arbeit gilt eine Tätigkeit:

1. die im Interesse benachteiligter Menschen, der Allgemeinheit, des Natur- oder Umweltschutzes steht und
2. die bei einer Institution des Gemeinwesens oder einer privaten Organisation geleistet wird, die zur Hauptsache Ziele im Sinne von Ziffer 1 verfolgt.

c) Einsatzbereich

§ 26. Eine oder mehrere Freiheitsstrafen können in der Form der Halbfangenschaft erstanden werden, wenn

1. die Gesamtdauer der Strafen mindestens sieben Tage und höchstens zwölf Monate beträgt,
2. die verurteilte Person das Schweizer Bürgerrecht oder eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Schweiz besitzt und
3. während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.

Halbfangenschaft
a) Zulassung

Das Amt kann die Zulassung davon abhängig machen, dass sich die verurteilte Person bereit erklärt, an Lernprogrammen teilzunehmen.

§ 27. Die verurteilte Person hat ein Kostgeld zu entrichten und dieses sowie weitere Forderungen der Halbfangenschaftsinstitution bei Strafantritt mit einem Barvorschuss sicherzustellen.

b) Kostgeld

Die Höhe des Kostgeldes und des Barvorschusses werden vom Amt festgelegt.

Die verurteilte Person kann auf Gesuch ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgelds und der Leistung des Barvorschusses befreit werden, wenn sonst ihre verbleibenden Einkünfte das Existenzminimum unterschreiten würden oder die Erfüllung gesetzlicher Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

§ 28. Für die Zulassung zur gemeinnützigen Arbeit und zur Halbfangenschaft ist die Dauer der von der richterlichen Behörde ausgesprochenen Strafe oder Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft und die im vorzeitigen Vollzug oder wegen Anrechnung stationären Massnahmenvollzugs erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen.

Gemeinsame
Regelungen
a) Massgebliche
Strafdauer

b) Änderung
der mass-
geblichen
Strafdauer

§ 29. Wird durch Einbezug einer neuen rechtskräftigen Strafe im Sinne von Art. 2 VStGB 1⁶ die für die Zulassung der gemeinnützigen Arbeit oder der Halbgefängenschaft höchstens zulässige Strafdauer überschritten, nachdem die Vollzugsregelung mit der verurteilten Person getroffen worden ist, kann auf Gesuch die Erststrafe weiterhin mit gemeinnütziger Arbeit oder Halbgefängenschaft geleistet werden, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

Für die neue Strafe ist die gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen. Ferner ist die Halbgefängenschaft ausgeschlossen, wenn bereits die erste Strafe in dieser Form verbüsst worden ist.

Vorbehalten bleiben §§ 40 und 45 Abs. 2.

Offener Vollzug

§ 30. Eine verurteilte Person verbüsst ihre Freiheitsstrafe oder Verwahrung ganz oder teilweise in einer offenen Anstalt, sofern gemeinnützige Arbeit oder Halbgefängenschaft nicht in Frage kommen und wenn angenommen werden kann, die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten reichen zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit aus.

Geschlossener
Vollzug

§ 31. Als geschlossen werden Anstalten oder Anstaltsabteilungen bezeichnet, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs geeignet sind, Fluchten oder Gefahren für Dritte zu verhindern. Kommen andere Vollzugsformen nicht in Frage, werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen geschlossen vollzogen.

Halbfreiheit

§ 32. Halbfreiheit ist die Vorstufe der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung. Sie dient der schrittweisen Eingliederung der verurteilten Person durch Zulassung zu auswärtiger Arbeit oder Ausbildung.

2. Einleitung des Vollzugs

Verurteilte
in Freiheit
a) Vollzugs-
regelung für
gemeinnützige
Arbeit

§ 33. Stellt die verurteilte Person innerhalb der ihr gesetzten Frist ein Gesuch um Verbüsung der Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit und erfüllt sie die Voraussetzungen, so regelt das Amt zusammen mit ihr und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Durchführung. Dabei werden insbesondere die Art der zu leistenden Arbeit, der Einsatzort, die zu leistenden Stunden, der Beginn und die Dauer des Einsatzes sowie die Teilnahme an Lernprogrammen und notwendige begleitende betreuerische Massnahmen festgelegt.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erstattet Bericht über die geleisteten Arbeitsstunden sowie über Leistung und Verhalten der verurteilten Person und meldet dem Amt Unregelmässigkeiten.

Mit Abschluss der Vollzugsregelung verpflichtet sich die verurteilte Person, sich den Abmachungen mit dem Amt und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu unterziehen.

Kosten für Arbeitsweg und Mahlzeiten sind von der verurteilten Person zu tragen.

§ 34. Stellt die verurteilte Person innerhalb der ihr gesetzten Frist ein Gesuch um Verbüßung ihrer Strafe in der Form der Halbgefängenschaft und erfüllt sie die Voraussetzungen, so regelt das Amt zusammen mit ihr den Vollzug. Dabei werden insbesondere der Termin des Strafantritts, die Teilnahme an Lernprogrammen, besondere Arbeitszeiten und An- und Abwesenheitszeiten sowie die Bezahlung der Vollzugskosten geregelt.

b) Vollzugsregelung für Halbgefängenschaft

Die verurteilte Person ist verpflichtet, sich an die Abmachungen und die hausinternen Regelungen der Halbgefängenschaftsinstitution zu halten.

§ 35. Verurteilte Personen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur gemeinnützigen Arbeit oder der Halbgefängenschaft nicht erfüllen oder von diesen Vollzugsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, werden zum offenen oder geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeboten.

c) Offener und geschlossener Vollzug

Der Strafantrittstermin wird so festgelegt, dass eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt.

Auf Gesuch der verurteilten Person kann der Strafantritt zur Vermeidung erheblicher Gesundheitsrisiken oder anderer erheblicher, nicht wieder gutzumachender Nachteile auf einen späteren Termin verschoben werden, wenn dadurch weder der Vollzug der Strafe in Frage gestellt wird noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen.

§ 36. Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht, erscheint sie nicht zum angeordneten Strafantritt oder ist sie unbekanntem Aufenthaltsort, kann sie zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung ausgeschrieben und polizeilich zugeführt werden.

d) Verhaftung und polizeiliche Zuführung

In diesen Fällen wird nach der Verhaftung umgehend entschieden, ob die verurteilte Person ihre Strafe vorerst im geschlossenen Vollzug zu verbüßen hat oder in eine offene Anstalt versetzt werden kann. Der Vollzug der Strafe in den Formen der gemeinnützigen Arbeit und der Halbgefängenschaft ist in der Regel nicht mehr möglich.

§ 37. Befindet sich die verurteilte Person in Haft, wird der Wechsel in den Vollzug des rechtskräftigen Urteils aktenkundig gemacht. Es wird geprüft, ob sie in eine offene Anstalt versetzt werden kann.

Inhaftierte verurteilte Personen

Verurteilte Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Urteils ein hohes Risiko für Dritte bedeuten oder fluchtgefährlich sind, verbleiben im geschlossenen Vollzug.

Vollzugauftrag
und Infor-
mationspflicht

§ 38. Das Amt entscheidet, in welcher Anstalt oder in welchem Gefängnis der Vollzug erfolgt.

Es stellt der mit dem Vollzug beauftragten Anstalt den mit den wesentlichen Vollzugsdaten versehenen Vollzugauftrag sowie eine Kopie des begründeten Urteils und die weiteren, zur Durchführung des Vollzugs erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3. Durchführung und Beendigung des Vollzugs

Gemeinnützige
Arbeit

§ 39. Jede Änderung der Vollzugsregelung, insbesondere der Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, bedarf der Zustimmung des Amts.

a) Anpassung
und Änderung
der Vollzugs-
regelung

Wird die gemeinnützige Arbeit aus Gründen unterbrochen, die bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber liegen, wird die vereinbarte Einsatzdauer entsprechend verlängert.

b) Sistierung

§ 40. Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit sistiert werden.

c) Abbruch

§ 41. Hält sie sich nicht an die Vollzugsregelung, wird die verurteilte Person verwarnt. Im Wiederholungsfall wird die gemeinnützige Arbeit in der Regel abgebrochen.

Die gemeinnützige Arbeit wird ferner abgebrochen, wenn die verurteilte Person auf diese Vollzugsform verzichtet.

Die Reststrafe wird in der Form der Halbgefängenschaft oder im offenen Strafvollzug vollzogen.

d) Beendigung
des Arbeits-
einsatzes

§ 42. Der Abschluss des Arbeitseinsatzes wird der verurteilten Person bestätigt.

Halbgefäng-
schaft

§ 43. Die verurteilte Person hat bei Antritt ihrer Strafe zu belegen, dass sie die Voraussetzungen von § 26 Ziffer 3 noch immer erfüllt.

a) Nachweis
der Arbeits-
stelle bei Straf-

b) Urlaub
und Ausgang

§ 44. Für die Urlaubs- und Ausgangsgewährung gelten die als verbindlich erklärten Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Urlaubsgewährung in Strafvollzugsanstalten.

§ 45. Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen und der Vollzug der Strafe erfolgt gemäss § 36 Abs. 2, wenn die verurteilte Person

- a) beim Strafantritt über keine zulässige Beschäftigung verfügt oder diese während der Strafverbüsung verliert und nicht innerhalb von vierzehn Tagen über eine andere Einsatzmöglichkeit verfügt,
- b) die Leistung des Barvorschusses oder Zahlung des Kostgeldes verweigert oder
- c) ein schweres Disziplinarvergehen gemäss § 134 Abs. 2 begeht.

c) Abbruch und Sistierung

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft sistiert werden.

§ 46. Die verurteilte Person kann während der Strafverbüsung in eine andere gleichartige Vollzugseinrichtung versetzt werden, wenn dies auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation, aus gesundheitlichen Gründen, aus Sicherheitsgründen oder zur Optimierung der Insassenzusammensetzung erforderlich ist. Aus Gründen der Sicherheit kann vorübergehend eine Verlegung in einen für den Strafvollzug bezeichneten Gefängnisbetrieb erfolgen.

Gemeinsame Regelungen für den offenen und geschlossenen Vollzug
a) Wechsel der Vollzugseinrichtung

Eine Verlegung kann auch erfolgen, wenn dies dem Kontakt mit der Familie oder anderen wichtigen Bezugspersonen dient und dadurch die Wiedereingliederung erleichtert wird.

§ 47. Eine Versetzung vom offenen in den geschlossenen Vollzug ist nur im Zusammenhang mit einem Disziplinarvergehen, bei Fluchtgefahr sowie zum Schutz der Öffentlichkeit oder zur Verhinderung der Gefährdung Dritter zulässig.

b) Versetzung in den geschlossenen Vollzug

§ 48. Eine erstmalig verurteilte Person wird vom geschlossenen in den offenen Vollzug versetzt, wenn keine besonderen Umstände gemäss Art. 37 Ziffer 2 Abs. 2 StGB⁵ mehr vorliegen.

c) Versetzung vom geschlossenen in den offenen Vollzug

Rückfällige verurteilte Personen können versetzt werden, wenn keine besonderen Umstände gemäss Abs. 1 vorliegen und die Versetzung notwendig ist und dem erzieherischen Zweck der Strafe dient.

§ 49. Für Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen der Gewährung von Urlaub und Ausgang gelten die als verbindlich erklärten Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Urlaubsgewährung in Strafvollzugsanstalten.

d) Urlaub und Ausgang

Einzel- oder Gruppenausgänge sind im offenen Vollzug für höchstens fünf Stunden in einem von der Vollzugseinrichtung festgelegten Rayon zulässig. Im geschlossenen Vollzug sind Ausgänge nur als Bestandteil therapeutischer Programme zulässig, Gruppenausgänge nur unter Aufsicht von Personal des Amtes.

Während des Urlaubs sind Auslandsaufenthalte nicht gestattet.

Mit der Urlaubsgewährung können Weisungen und Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht und Begleitung sowie Rahmenbedingungen für die Durchführung weiterer Urlaube verbunden werden. Als begleitete Urlaube gelten Urlaube in Begleitung von Personal des Amts oder von diesem bezeichneten Fachkräften.

Fluchtgefährliche Personen erhalten keinen Ausgang oder Urlaub. Sie werden polizeilich vorgeführt, wenn Gründe für einen Sachurlaub vorliegen.

e) Andere
Vollzugs-
lockerungen

§ 50. Gut qualifizierten Verurteilten können im Rahmen der Auftragsbearbeitung der internen Werkbetriebe temporäre Arbeitseinsätze unter Anleitung und Beaufsichtigung von Anstaltspersonal ausserhalb der Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Für verurteilte Personen im geschlossenen Vollzug ist der Arbeitseinsatz frühestens nach einem Drittel der Strafzeit oder der Minimaldauer der Verwahrung möglich.

Für die externe Beschäftigung ohne Aufsicht von Anstaltspersonal finden die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung der Halbfreiheit und anderer besonderer Vollzugsformen Anwendung.

Fluchtgefährliche Personen sind von der Beschäftigung ausserhalb der Vollzugseinrichtungen ausgeschlossen.

f) Straf-
unterbruch

§ 51. Die Bewilligung des Strafunterbruchs gemäss Art. 40 StGB⁵ kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

g) Halbfreiheit

§ 52. Für die Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen der Halbfreiheit gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung der Halbfreiheit und anderer besonderer Vollzugsformen.

Persönliche, berufliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der Arbeitszeit, des Urlaubs oder der Ausgänge zu regeln.

Die verurteilte Person wird vorläufig oder dauernd in den offenen oder geschlossenen Strafvollzug zurückversetzt, wenn sie

a) ihre Arbeitsstelle verliert und nicht innerhalb von drei Wochen über eine andere Arbeitsmöglichkeit verfügt,

- b) die Zeit, die sie für die Arbeit ausserhalb der Halbfreiheitsinstitution verbringen darf, für andere Zwecke missbraucht,
- c) ein Verhalten offenbart, das es nicht mehr erlaubt, ihr das erforderliche Vertrauen entgegenzubringen oder
- d) ein schweres Disziplinarvergehen gemäss § 134 Abs. 2 begeht.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann die Zulassung zur Halbfreiheit entzogen werden.

§ 53. Die Vollzugseinrichtung macht die verurteilte Person rechtzeitig darauf aufmerksam, dass sie ein Gesuch um bedingte oder probeweise Entlassung bei der einweisenden Behörde einreichen kann oder den Verzicht auf ein solches Gesuch schriftlich zu bestätigen hat, wobei sie sich zu den Gründen äussern kann.

Bedingte
und probeweise
Entlassung

§ 54. Die Vollzugseinrichtungen können Anträge für Änderungen der Vollzugsmodalitäten stellen.

Die Vollzugseinrichtungen verfassen auf Anforderung oder im Zusammenhang mit Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen zuhanden der entscheidenden Behörden oder Gerichte Führungsberichte über die verurteilte Person.

Antragsrecht,
Führungs-
berichte und
Informations-
pflicht

Die Führungsberichte geben Auskunft über das Verhalten und auffällige Persönlichkeitsmerkmale, die Einhaltung von Abmachungen, das Erreichen oder Nichterreichen von Teilzielen oder Zielen des Vollzugs, feststellbare Veränderungen im deliktsrelevanten Verhalten sowie Erkenntnisse über soziale Strukturen nach einer bedingten Entlassung.

Die Vollzugseinrichtungen informieren die einweisende Stelle unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkommnisse, welche die verurteilte Person betreffen.

§ 55. Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen oder von Veränderungen bei dieser Einstufung erfolgt gemäss den als verbindlich erklärten Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen an gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen.

Gemein-
gefährliche
Straftäter und
Straftäterinnen

Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden solchen Verurteilten nur gewährt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass

- a) sie nicht mehr gemeingefährlich sind, oder
- b) Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

D. Bessernde Massnahmen**1. Einleitung des Vollzugs**

Ambulante
Massnahmen
a) Vollzugs-
regelung

§ 56. Die Durchführung der ambulanten Behandlung mit Strafaufschub wird durch das Amt zusammen mit der verurteilten Person und der Therapeutin oder dem Therapeuten geregelt.

Mit der Vollzugsregelung verpflichtet sich die verurteilte Person zur Mitarbeit an der Erreichung der zusammen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten mittels Behandlungsvertrag formulierten Therapieziele.

Die verurteilte Person hat dem Amt unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Adresse wechselt. Sie hat während der gesamten Behandlungsdauer erreichbar zu bleiben.

Die Therapeutin oder der Therapeut verpflichtet sich mit der Vollzugsregelung zur gesetzmässigen sowie delikt- und problemorientierten Durchführung der Behandlung sowie zur Berichterstattung an das Amt.

Die Regelung der ambulanten Behandlung während eines Freiheitszugs erfolgt zusammen mit der Vollzugseinrichtung. Diese ist für die Durchführung der Behandlung unter Beizug der zuständigen Fachpersonen besorgt.

b) Behandlungs-
vertrag

§ 57. Mit dem Behandlungsvertrag legt die Therapeutin oder der Therapeut zusammen mit der verurteilten Person die Ziele, die Form und den Ablauf der Therapie fest. Geregelt wird insbesondere die Häufigkeit der Konsultationen und Kontrolluntersuchungen sowie die Medikamenteneinnahme.

Dies gilt in der Regel auch für freiwillige Therapien während oder unabhängig von einem Freiheitszug.

Stationäre
Massnahmen
a) Vollzugs-
einrichtungen

§ 58. Der Vollzug der stationären Massnahmen nach Art. 43 Ziffer 1 Abs. 1 und Art. 44 Ziffer 1 und 6 StGB⁵ erfolgt in staatlichen Kliniken und Therapieeinrichtungen oder anerkannten privaten Einrichtungen.

Massnahmen nach Art. 100^{bis} StGB⁵ werden bei jungen erwachsenen Männern in einer Arbeitserziehungsanstalt vollzogen. Junge erwachsene Frauen werden für die Arbeitserziehung in der Regel in die Anstalten in Hindelbank eingewiesen.

b) Vollzugs-
regelung

§ 59. Das Amt regelt nach Absprache mit der Massnahmeneinrichtung die Durchführung der stationären Behandlung. Diese richtet sich nach dem Therapiekonzept der Einrichtung. Das Amt kann bei Vorliegen besonderer Gründe weitere Anweisungen geben.

Mit der Vollzugsregelung ist die verurteilte Person dem Therapie-konzept sowie der Betriebsordnung der Massnahmeneinrichtung ver-pflichtet.

Die Massnahmeneinrichtung ist zur gesetzmässigen Durchführung der Massnahme gemäss ihrem Therapiekonzept und zur Berichterstat-tung an das Amt verpflichtet.

§ 60. Mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrags oder der unterschriftlich bestätigten Kenntnisaufnahme von der Vollzugsregelung nimmt die verurteilte Person von der Berichterstattungs- und Informa-tionspflicht der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der stationä-ren Massnahmeneinrichtung Kenntnis und entbindet diese hinsichtlich der Frage der Erreichung der Behandlungsziele und des Behandlungs-verlaufs gegenüber dem Amt von der Schweigepflicht.

Entbindung von
der Schweige-
pflicht

§ 61. Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht zum angeordneten Besprechungs- oder Massnahmen-antrittstermin oder ist sie unbekanntes Aufenthaltsort, kann das Amt sie zur Aufenthaltsnachforschung oder Verhaftung ausschreiben und polizeilich zuführen lassen.

Aufenthalts-
nachforschung,
Verhaftung

2. Durchführung und Beendigung

§ 62. Zur Förderung der sozialen Integration der verurteilten Person kann das Amt die Durchführung der Massnahme durch soziale Betreuung ergänzen.

Sozialberatung

§ 63. Ein Wechsel der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der stationären Massnahmeneinrichtung erfordert die Zustimmung des Amtes.

Wechsel der
Therapeutin,
des Therapeu-
ten oder der
stationären
Einrichtung

§ 64. Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnah-meneinrichtung erstatten auf Anforderung oder zu vorgängig verein-barten Terminen Therapie- oder Behandlungsberichte. Sie informieren unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkomm-nisse und über wiederholtes Nichteinhalten der Abmachungen durch die verurteilte Person.

Bericht-
erstattung
und Information

Die Berichte geben Auskunft über die angewendete Behandlungsform, die Einhaltung von Abmachungen durch die verurteilte Person, das Erreichen oder Nichterreichen von Zielen der Therapie oder Behandlung, die festgestellten Veränderungen, die Einschätzung der Rückfallgefahr sowie über die Notwendigkeit der Fortsetzung der Therapie.

Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnahmeneinrichtung können Änderungen der Vollzugsmodalitäten beantragen.

Behandlungskosten

§ 65. Die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung trägt das Amt, soweit sie nicht gemäss § 38 StVG³ von Versicherungen, Fürsorgeeinrichtungen oder der verurteilten Person zu übernehmen sind.

Muss eine verurteilte Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich für die stationäre Behandlung in einer ausserkantonalen Einrichtung untergebracht werden, trägt die Gesundheitsdirektion die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

Wohn- und Arbeitsexternat

§ 66. Für Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Wohn- und Arbeitsexternats während des stationären Massnahmenvollzugs gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung der Halfreiheit und anderer besonderer Vollzugsformen.

Das Amt kann sich die Bewilligung des Wohn- und Arbeitsexternats vorbehalten.

Massnahmenunterbruch

§ 67. Die Bewilligung des Massnahmenunterbruchs gemäss Art. 40 StGB⁵ kann mit Auflagen über Verhalten, weitere Behandlung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung der Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

Gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen

§ 68. Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit und das Vorgehen beim Vollzug richtet sich nach § 55.

Undurchführbarkeit der Massnahme

§ 69. Kann die Massnahme nicht nach der Methode der Therapeutin oder des Therapeuten oder nach dem Konzept der Massnahmeneinrichtung vollzogen werden, wird die verurteilte Person dem Amt unter Angabe der Gründe und der Empfehlungen für das weitere Vorgehen zur Verfügung gestellt.

§ 70. Kommt auf Grund des Verhaltens der verurteilten Person ein Behandlungsvertrag mit der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht zu Stande, hält sie die Vollzugsregelung mit dem Amt, die Abmachungen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten oder die Regelungen der stationären Massnahmeneinrichtung nicht ein oder verweigert sie sich sonst der Behandlung, gilt dies als Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss § 30 Ziffer 1 Abs. 2 StVG³.

Verletzung der
Mitwirkungs-
pflicht

In diesen Fällen wird der Vollzug der Massnahme nach vorgängiger Verwarnung eingestellt.

§ 71. Führt eine vorübergehende oder dauernde Undurchführbarkeit einer stationären Massnahme zu einer erheblichen Gefährdung des Massnahmensezwecks oder der Öffentlichkeit, oder besteht Fluchtgefahr, kann das Amt in Anwendung von § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 StVG³ Sicherheitshaft anordnen.

Sicherheitshaft

Die Sicherheitshaft wird nach den Bestimmungen über den geschlossenen Vollzug durchgeführt.

§ 72. Befindet sich die verurteilte Person nach der Einstellung der Massnahme in Sicherheitshaft, wird ihr Gelegenheit gegeben, den Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen die Einstellung der Massnahme zu erklären und die sofortige Überweisung der Akten an das Gericht zu verlangen.

Sofortige
Überweisung
an das Gericht

Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet die HaftrichterIn oder der Haftrichter.

III. Abschnitt: Der Vollzug von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen in den Betrieben des Amtes

A. Grundlagen

§ 73. Verurteilte Personen haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Vollzugseinrichtungen Folge zu leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs und die Verwirklichung des Vollzugsziels sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Pflichten der
Eingewiesenen

§ 74. Männer und Frauen werden getrennt untergebracht.

Trennungsvorschriften

§ 75. Die in einer Vollzugseinrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verkehren mit den verurteilten Personen anständig und sachlich und vermeiden verletzendes Verhalten.

Verkehr
des Personals
mit verurteilten
Personen

Ohne Zustimmung der für die Vollzugseinrichtung zuständigen Abteilungsleitung ist ihnen untersagt, mit den verurteilten Personen Rechtsgeschäfte abzuschliessen oder von diesen Arbeiten für sich verrichten zu lassen.

Zuständigkeit § 76. Für Anordnungen, welche die Durchführung des Vollzugs in der Vollzugseinrichtung betreffen, ist deren Leitung zuständig. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der einweisenden Stelle, wo dies diese Verordnung oder als verbindlich erklärte Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vorsehen.

B. Vollzugsplanung

Erstellung und Inhalt § 77. Nach Eintritt erstellt die Vollzugseinrichtung für die verurteilte Person einen Vollzugsplan, sofern der noch zu verbüßende Freiheitsentzug mehr als sechs Monate dauert.

Der Vollzugsplan legt die Vollzugsziele, die Unterbringung in der Vollzugseinrichtung, den Arbeitsplatz, die schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung, die notwendige besondere Betreuung und den Therapiebedarf fest.

Anpassung § 78. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Überprüfung erfolgt in Abständen, die der Dauer der Strafe oder der Art der Massnahme Rechnung tragen.

Zusammenarbeit mit der einweisenden Stelle § 79. Die Vollzugseinrichtung orientiert die einweisende Stelle über die Vollzugsplanung. Auf Verlangen wird die einweisende Stelle in die Vollzugsplanung einbezogen.

C. Durchführung des Vollzugs

1. Eintritt

Aufklärung über Rechte und Pflichten; Eintrittsgespräch § 80. Beim Eintritt in eine Vollzugseinrichtung werden die verurteilten Personen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten informiert. Die massgeblichen Vollzugsbestimmungen der Vollzugseinrichtung werden ihnen abgegeben.

Die verurteilten Personen erhalten nach ihrem Eintritt Gelegenheit zum Gespräch mit der Leitung oder dem Betreuungsdienst der Vollzugseinrichtung.

§ 81. Der Gesundheitszustand der verurteilten Personen wird durch medizinisches Fachpersonal abgeklärt. Ärztliche Untersuchung

§ 82. Die verurteilten Personen legen alle Gegenstände vor, die sie mit sich führen. Sie können abgetastet und visuell kontrolliert werden. Ihre Kleider und Effekten können durchsucht werden. Leibesöffnungen werden nur bei besonderem Verdacht auf Schmuggel und nur durch medizinisches Personal untersucht. Abtastung, visuelle Körperkontrolle und die Untersuchung von Leibesöffnungen erfolgen durch Personen des gleichen Geschlechts. Kontrollen

Bei Verdacht auf schwere Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen sowie aus Sicherheitsgründen können solche Untersuchungen während des Vollzugs wiederholt werden.

§ 83. Verurteilten Personen wird in der Regel eine Einzelzelle oder ein Einzelzimmer zugewiesen. Im offenen Vollzug und bei Überbelegung auch im geschlossenen Vollzug können die inhaftierten Personen in Mehrbettzimmern oder -zellen untergebracht werden. Unterbringung

Sie dürfen ihre Unterkunft in angemessener Weise mit eigenen Gegenständen ausstatten. Ordnung und Sicherheit müssen gewährleistet bleiben.

§ 84. Bargeld, das einer verurteilten Person beim Eintritt abgenommen wird oder das sie während des Vollzugs von Dritten erhält, wird ihr auf einem von der Vollzugseinrichtung verwalteten Konto gutgeschrieben. Die Vollzugseinrichtung gibt die entsprechenden Beträge für begründete Ausgaben im Interesse der verurteilten Person frei. Das Guthaben wird ihr bei der Entlassung ausbezahlt. Besitz von Wertsachen und persönlichen Gegenständen

Mitgebrachte oder während des Vollzugs erhaltene Gegenstände können aus Gründen der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene abgenommen werden.

Die Gegenstände werden sachgemäss inventarisiert, verwahrt und bei der Entlassung zurückgegeben oder beim Übertritt in eine andere Vollzugseinrichtung mitgegeben.

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten der verurteilten Person eingelagert werden. Die Effekten können zu Gunsten der verurteilten Person verwertet werden, wenn diese sie nicht anderweitig unterbringen lassen oder wenn sie die Kosten für die Einlagerung nicht bezahlen will oder kann. Nicht verwertbare Artikel werden vernichtet.

Verwertung von
Gegenständen
und Wertsachen

§ 85. Wertsachen einer Person, die sich auf der Flucht befindet, werden fünf Jahre nach der Flucht, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Flucht zu ihren Gunsten verwertet oder vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

Zehn Jahre nach der Flucht wird die Gutschrift einem Fonds oder einer Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen überwiesen.

2. Arbeit und Ausbildung

Arbeitszwang
und Schulpflicht

§ 86. Im geschlossenen und offenen Straf- und Massnahmenvollzug sind die verurteilten Personen verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Bei der Zuweisung wird soweit möglich und sinnvoll ihren Fähigkeiten Rechnung getragen.

Der Schulbesuch ist für Personen, die eine Berufslehre oder -anlehre absolvieren oder bei denen dies im Vollzugsplan vorgesehen ist, obligatorisch.

Verdienstanteil
im geschlossenen
und offenen
Vollzug

§ 87. Für Ansatz, Bemessung, Verwendung und Auszahlung des Verdienstanteils gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Bemessung des Verdienstanteils an die Insassen der ostschweizerischen Vollzugsanstalten.

Für verurteilte Personen, die den Vollzugseinrichtungen nur während eines Teils der Arbeitszeit zur Verfügung stehen, wird der Verdienstanteil angemessen herabgesetzt. Bei genügender Qualifikation wird jedenfalls mindestens der Minimalansatz ausgerichtet.

Für Bemessung und Verwendung der Entschädigung von betrieblich bedingter Überzeitarbeit und von Zellenarbeit in der Freizeit sind die Richtlinien nicht anwendbar. Für die verurteilten Personen in der Arbeitserziehungsanstalt werden vom Amt zusammen mit der Direktion besondere Vorschriften erlassen.

Deckung
der Heim-
schaffungs-
kosten

§ 88. Verurteilten Personen, welche die Schweiz nach dem Vollzug ihrer Strafe oder Massnahme voraussichtlich verlassen müssen, wird ein angemessener Teil des Verdienstanteils nicht gutgeschrieben oder ausbezahlt, sondern zur ganzen oder teilweisen Deckung der Kosten der Heimschaffung zurückbehalten. Ein Überschuss wird der verurteilten Person bei der Entlassung übergeben.

§ 89. Stirbt die verurteilte Person während des Strafvollzugs, so fließt ein dem Kanton Zürich zufallender Teil der Erbschaft in einen Fonds oder eine Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen.

Verwendung
des Guthabens
bei Flucht oder
Tod

Guthaben flüchtiger Personen fallen nach Ablauf von fünf Jahren den in Abs. 1 genannten Einrichtungen zu, soweit sie auf den der verurteilten Person zugeschriebenen Verdiensteil zurückgehen.

3. Gesundheit und Betreuung

§ 90. Die verurteilten Personen erhalten eine ausreichende und gesunde Verpflegung, bei deren Zusammensetzung ihrer Glaubenszugehörigkeit Rechnung getragen wird. Diätkost und zusätzliche Verpflegung werden nur auf gefängnisärztliche Anweisung abgegeben.

Verpflegung,
Arznei- und
Genussmittel

Die verurteilten Personen dürfen nur die von der Ärztin oder dem Arzt der Vollzugseinrichtung zugelassenen oder verschriebenen Medikamente besitzen und einnehmen.

Der Konsum und der Besitz von und der Handel mit alkoholischen Getränken, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten. Die Vollzugseinrichtung veranlasst die notwendigen Kontrollen.

§ 91. Die verurteilten Personen erhalten täglich Gelegenheit zu einem mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien.

Spazieren

§ 92. Die Vollzugseinrichtung sorgt für die körperliche und geistige Gesundheit der verurteilten Personen. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken können ärztliche oder psychiatrische Untersuchungen und Abklärungen angeordnet werden.

Gesundheits-
fürsorge und
Körperpflege

Die ärztliche Betreuung der verurteilten Personen erfolgt durch die Ärztin oder den Arzt der Vollzugseinrichtung. Liegen erhebliche Gründe für deren Ablehnung vor, werden die Stellvertreterin, der Stellvertreter oder andere, von der Leitung der Vollzugseinrichtung zu bestimmende Ärztinnen oder Ärzte beigezogen. Die verurteilten Personen haben sich den ärztlichen Anweisungen zu unterziehen.

Zahnärztliche Behandlung erfolgt nur in dringenden Fällen. Eine weitergehende Behandlung kann nach Vorliegen einer Kostengutsprache bewilligt werden. Die Vollzugseinrichtung bezeichnet die Zahnärztin oder den Zahnarzt.

Die verurteilten Personen sind zu regelmässiger Körperpflege verpflichtet.

Klinik-
oder Spital-
einweisung

§ 93. Erfordert der Gesundheitszustand einer verurteilten Person ihre Verlegung in ein Spital oder eine Klinik zur stationären Behandlung, so holt die Vollzugseinrichtung vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde ein. In dringenden Fällen wird die Hospitalisation von der Leitung der Vollzugseinrichtung unter gleichzeitiger Information der einweisenden Stelle veranlasst.

Bei flucht- oder gemeingefährlichen Personen ist die Bewachung sicherzustellen.

Behandlungs-
kosten

§ 94. Soweit dafür nicht Krankenkasse oder Unfallversicherung der verurteilten Person aufzukommen haben, werden die Kosten der notwendigen hausärztlichen Behandlung von der Vollzugseinrichtung getragen.

Eine weitergehende medizinische Behandlung, die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik sowie die Beschaffung von Brillen, Prothesen und dergleichen erfolgt nur, wenn die Kosten von der verurteilten Person übernommen werden oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt. Die Kostengutsprache ist von der Vollzugseinrichtung bei der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde oder, wenn die verurteilte Person von einem anderen Kanton eingewiesen wurde, bei der einweisenden Behörde einzuholen.

In dringenden Fällen wird die Behandlung ohne Kostengutsprache angeordnet. Die Kostengutsprache ist so rasch wie möglich einzuholen.

Müssen Verurteilte mit Wohnsitz im Kanton Zürich in einer ausserkantonalen Klinik untergebracht werden, trägt die Gesundheitsdirektion die deswegen anfallenden Mehrkosten.

Betreuung
und Seelsorge

§ 95. Den verurteilten Personen stehen für ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und seelsorgerischen Anliegen das Betreuungs- oder Erziehungsfachpersonal und die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger zur Verfügung. Zu diesem Zweck können auch Dienste, die nicht der Anstalt angehören, beigezogen werden. Deren Mitarbeitende können unbeaufsichtigt mit den verurteilten Personen verkehren.

4. Freizeit und Kontakte zur Aussenwelt

Freizeit-
gestaltung
und Benützung
von Medien

§ 96. Den verurteilten Personen wird im Rahmen der personellen und baulichen Möglichkeiten der Vollzugseinrichtungen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht.

Sie können in ihrer Zelle oder ihrem Zimmer Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie Fernseher und Radio, Tonwiedergabegeräte und EDV-Geräte besitzen und benützen. Die Vollzugseinrichtung legt die Anzahl elektronischer Geräte fest und kann weitere Geräte zulassen. Sie kann die Benutzung von Fernsehgeräten auf Gemeinschaftsräume beschränken.

Unzulässig sind Geräte, die der Verbindung mit anderen EDV-Geräten oder mit der Aussenwelt dienen, sowie Kameras.

Beschaffung, Besitz und Weitergabe von Büchern, Zeitungen und anderen Medien, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder welche die Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden, sind unzulässig.

Bücher, Zeitschriften und Zeitungen sowie Geräte und Datenträger können jederzeit kontrolliert werden.

§ 97. Der Empfang und Versand von Briefen und anderen Sendungen ist nicht beschränkt, soweit nicht durch Zahl, Umfang oder Sprache die notwendige Kontrolle erheblich erschwert oder verunmöglicht wird. Briefverkehr

Briefe und andere Sendungen, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst oder die den Vollzugszweck oder die Sicherheit gefährden, werden nicht weitergeleitet; der Absender wird darüber informiert.

Ist kein unzulässiger Inhalt zu vermuten, kann die Kontrolle der ein- und ausgehenden Korrespondenz auf Stichproben beschränkt werden.

§ 98. Gut qualifizierten verurteilten Personen oder bestimmten Gruppen von Verurteilten kann die Benützung des Telefons gestattet werden. Telefon

Die Telefongespräche können überwacht oder aufgezeichnet werden.

§ 97 Abs. 2 und 3 werden sinngemäss angewendet.

§ 99. Die verurteilte Person kann während mindestens einer Stunde pro Woche besucht werden. Dieser Kontakt kann auf zwei Besuche pro Monat beschränkt werden, wenn die Besuchszeit entsprechend verlängert wird. Besuche

Zur Unterstützung der Resozialisierung oder der erzieherischen Entwicklung der verurteilten Person können zusätzliche Besuche gestattet werden.

Wenn der verurteilten Person keine Urlaube gewährt werden können und die erforderlichen personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, können Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partner sowie Kinder für längere Besuche zugelassen werden.

Sind keine Missbräuche zu befürchten, werden Besuche nicht überwacht. Bei Missbrauchsgefahr können Besuche akustisch und visuell überwacht oder in einem Raum mit Trennscheibe durchgeführt werden.

Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern

§ 100. Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.

Personen, die wiederholt gegen die Besuchsvorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

Kontrolle und Übergabe von Gegenständen

§ 101. Die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern kann von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht werden. Bei Frauen wird für die Durchsichtung weibliches Personal eingesetzt.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich über ihre Identität auszuweisen.

Sie dürfen ohne vorgängige Bewilligung den verurteilten Personen keine Schriftstücke, Bargeld oder andere Gegenstände übergeben oder von ihnen entgegennehmen.

Besuche in der Halbgefängenschaft und in der Halfreiheit

§ 102. Verurteilte Personen in Halbgefängenschaft oder in Halfreiheit können nicht besucht werden.

Privilegierte Kontakte

§ 103. Die Korrespondenz mit der Vormündin oder dem Vormund, in der Schweiz ansässigen Personen, die zur Wahrung eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses verpflichtet sind, sowie mit schweizerischen Amtspersonen und Amtsstellen unterliegt keiner Kontrolle.

Besuche dieser Personen werden nicht überwacht, in Räumen ohne Trennscheibe durchgeführt und unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung, soweit die Verfügbarkeit der Besuchsräume dies zulässt.

Der telefonische Kontakt mit diesen Personen wird nicht überwacht.

Im Falle drohenden Missbrauchs kann eine Kontrolle angeordnet und es können die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung getroffen werden.

5. Sicherheit

§ 104. Die Vollzugseinrichtungen erlassen die für die Sicherheit notwendigen Vorschriften. Sicherheitsmassnahmen

Sie regeln insbesondere:

- a) die Zutrittsberechtigung,
- b) die Kontrollen von Personal, Gefangenen und Besucherinnen und Besuchern sowie des Warenverkehrs und
- c) das Verhalten von Personal und Gefangenen bei besonderen Vorkommnissen.

Ist dies wegen Fluchtgefahr oder zur Verhinderung der Gefährdung von Besuchern, Angestellten oder anderen Insassen und von Eigentum Dritter erforderlich, können die den verurteilten Personen und Besuchern auf Grund dieser Verordnung zustehenden Rechte im Einzelfall dauernd oder vorübergehend generell eingeschränkt werden.

Solche Einschränkungen werden von der Direktorin oder dem Direktor der Vollzugseinrichtung in Absprache mit der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter getroffen.

§ 105. Für geschlossene Vollzugseinrichtungen kann die Direktorin oder der Direktor anordnen, dass geeignete und ausgebildete betriebseigene Sicherheitskräfte im Einzelfall bei besonderen dienstlichen Verrichtungen eine Waffe tragen. Waffen

Anderen Personen ist das Mitführen und Aufbewahren von Waffen auf dem Areal der Vollzugseinrichtung untersagt. Sonderregelungen für Angehörige der Polizei bleiben vorbehalten.

§ 106. Besteht dafür keine andere Möglichkeit, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen gewalttätige und renitente verurteilte Personen zulässig, um Ausserordentliche Situationen

- a) das Personal, andere Insassen, Dritte oder die verurteilte Person selbst vor erheblicher Gefahr zu schützen oder um
- b) die Flucht der verurteilten Person zu verhindern oder sie wieder zu ergreifen.

Unmittelbarer Zwang darf auf dem Areal der Vollzugseinrichtung auch gegen Personen angewendet werden, die

- a) widerrechtlich dort eindringen oder sich aufhalten, wenn der Aufforderung zum Verlassen nicht sofort Folge geleistet wird, oder die
- b) verurteilte Personen zu befreien versuchen oder solchen Fluchthilfe leisten.

6. Hausordnungen

Erlass	§ 107. Die Amtsleitung erlässt zusammen mit den Direktorinnen oder Direktoren der Vollzugseinrichtungen Betriebs- oder Hausordnungen. Diese sind durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern zu genehmigen.
Inhalt	§ 108. Soweit dies durch die jeweilige Vollzugsform geboten ist, regelt die Hausordnung insbesondere folgende Sachverhalte: <ol style="list-style-type: none">a) Das Eintrittsverfahren und die Kontrolle der persönlichen Effekten und Wertgegenstände sowie deren Besitz in den Zellen oder Zimmern oder deren Verwahrung,b) die Unterbringung und Bekleidung,c) das Zellen- oder Zimmerinventar,d) die Tagesordnung, Mahlzeiteneinnahme, Arbeits- und Ausbildungszeiten und Freizeit sowie die Bewegungsfreiheit innerhalb der Vollzugseinrichtung,e) die Ausrichtung und Verwendung des Verdienstanteils oder Lohns sowie die Höchstbeträge der zur Auszahlung gelangenden Barbeträge und die für besondere Verwendung reservierten minimalen Guthabenbeträge,f) den Besitz von Bargeld,g) den Erwerb, den Besitz und die Benutzung von Büchern, Zeitschriften, elektronischen Geräten und die Miete elektronischer Geräte,h) den Einkauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch,i) den Erhalt und Umfang von Gaben Dritter,j) die Rechtsgeschäfte unter den verurteilten Personen,k) die Gesundheitspflege und das Rauchen,l) sportliche oder andere Freizeitbetätigungen,m) die Arzt-, Zahnarzt- und Psychiatrievisiten sowie die Seelsorge,

- n) das Besuchswesen und die Benützung des Telefons,
- o) das Verlassen der Institution für eine externe Beschäftigung und die Verwendung des Verdienstes.

IV. Abschnitt: Untersuchungs- und Sicherheitshaft

§ 109. Die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt nach den Bestimmungen der Teile A und C des III. Abschnitts, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Anwendbare Bestimmungen

§ 110. Die Aufnahme für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt auf Grund einer Anordnung der Strafuntersuchungsbehörde⁷, des Haftrichters oder des zuständigen Organs des Gerichts, bei dem das Strafverfahren anhängig ist, sowie des Amts. Die Entlassung erfolgt gemäss Entscheid der gleichen Stellen.

Aufnahme und Entlassung

§ 111. Die Strafuntersuchungsbehörde⁷ kann die Unterbringung in der Einzelhaft anordnen, wenn der Untersuchungszweck dies erfordert.

Unterbringung in Einzelhaft

In der Einzelhaft arbeiten die inhaftierten Personen alleine und verbringen ihre Freizeit in der Zelle. Beim Spazieren ist ihnen die Kontaktaufnahme mit anderen Inhaftierten untersagt.

§ 112. Die inhaftierten Personen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Sie können sich selbst beschäftigen, wenn sie diese Tätigkeit in der Zelle verrichten. Die Selbstbeschäftigung gibt keinen Anspruch auf zusätzliche Kontakte mit Personen innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses.

Arbeit und Arbeitsverdienst

Die inhaftierten Personen erhalten für die zugewiesene Arbeit eine Arbeitsentschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Bemessung des Verdienstanteils an die Insassen der ostschweizerischen Vollzugsanstalten.

Kann eine inhaftierte arbeitswillige Person aus gesundheitlichen Gründen oder infolge Arbeitsmangel nicht arbeiten, wird ihr der von den Richtlinien festgelegte Minimalansatz, jedoch nicht mehr, als sie vorher erhalten hat, ausgerichtet.

§ 113. Die Gefängnisse führen für jede inhaftierte Person ein Konto, dem die beim Eintritt vorhandene Barschaft, die Arbeitsentschädigung und während der Haft eingehende Beträge gutgeschrieben werden.

Insassenkonto

Die inhaftierten Personen können die ihnen gutgeschriebenen Beträge für Einkäufe und andere Auslagen während der Haft verwenden, sofern dadurch ein von der Hausordnung festgelegtes minimales Guthaben nicht unterschritten wird, das bis zum Austritt für die Deckung von Schäden zurückbehalten wird. Mit ihrem Einverständnis oder auf Anordnung des zuständigen Betreibungsamts oder Richters können auch Zahlungen an Dritte erfolgen.

Sozialberatung

§ 114. Die inhaftierten Personen können zur Behandlung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit der Haft oder der Vorbereitung der Entlassung Sozialberatung beantragen.

Die Gefängnisleitung, die Strafuntersuchungsbehörde⁷ oder die Gerichte teilen den Bewährungs- und Vollzugsdiensten mit, wenn eine inhaftierte Person der Sozialberatung bedarf.

Die Kontakte der Sozialberatung mit den inhaftierten Personen erfolgen unbeaufsichtigt; vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden⁷. Durch Sozialarbeitende herzustellende Kontakte zu Drittpersonen bedürfen der Zustimmung durch die Strafuntersuchungsbehörde⁷.

Die Strafuntersuchungsbehörde⁷ erteilt Auskünfte über wichtige soziale Probleme und gewährt soweit notwendig und vertretbar Einsicht in die Strafakten.

Verkehr
mit der
Aussenwelt
a) Briefe und
Telefonverkehr

§ 115. Die Strafuntersuchungsbehörde⁷ kontrolliert die Korrespondenz und andere Sendungen. Sie kann zur Sicherung des Untersuchungszwecks einschränkende Anordnungen erlassen oder die Korrespondenz mit bestimmten Personen, enge Angehörige ausgenommen, untersagen. Die Strafuntersuchungsbehörde⁷ kann die Kontrolle ganz oder teilweise an das Gefängnis delegieren.

Die Strafuntersuchungsbehörde⁷ kann telefonische Kontakte bewilligen und deren Überwachung oder Aufzeichnung veranlassen.

b) Besuche

§ 116. Die inhaftierten Personen können mindestens einmal pro Woche besucht werden.

Besuche sind nur mit Bewilligung durch die Strafuntersuchungsbehörde⁷ zulässig. Diese kann bei Kollusionsgefahr Auflagen erlassen, die Überwachung oder Aufzeichnung der Gespräche anordnen und andere Personen als Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister vom Besuch ausschliessen.

§ 117. Das Recht auf unkontrollierten Verkehr und Besuche ohne Überwachung gemäss § 103 steht nur der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter, der Vormündin oder dem Vormund sowie schweizerischen Amtspersonen zu.

c) Privilegierte Kontakte

V. Abschnitt: Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

§ 118. Die Durchführung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft erfolgt nach den Bestimmungen der Teile A und C des III. Abschnitts, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Anwendbare Bestimmungen

§ 119. Die Aufnahme in die Vollzugseinrichtung und die Entlassung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anordnung der gemäss dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und den kantonalen Vorschriften dafür zuständigen Stelle.

Aufnahme und Entlassung

§ 120. Der Vollzug erfolgt getrennt von demjenigen der Untersuchung- und Sicherheitshaft und dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen.

Trennung von anderen Haftarten

§ 121. Den inhaftierten Personen wird in der Regel eine Einzelzelle zugewiesen. Vorbehalten bleibt die gemeinsame Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern mit ihren Müttern oder Vätern und von Familienangehörigen gleichen Geschlechts.

Unterbringung

Frauen und Männer werden in der Regel getrennt beschäftigt und verbringen die Freizeit getrennt. Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang weibliche und männliche Angehörige der gleichen Familie Arbeits- und Freizeit gemeinsam verbringen dürfen.

§ 122. Die inhaftierten Personen arbeiten und spazieren gemeinsam und können auch die Freizeit im Rahmen der Hausordnung gemeinsam verbringen, sobald die für die Zuteilung zu einer Gruppe erforderlichen Abklärungen vorgenommen sind und dort Platz zur Verfügung steht.

Gemeinschafts- und Einzelhaft

Inhaftierte Personen können einzeln untergebracht werden, wenn sie andere Inhaftierte gefährden oder den Gemeinschaftsbetrieb erheblich stören.

Soweit dies nicht mit dem Aufenthalt im Freien und der körperlichen Betätigung in Gruppen geschieht, erhalten die nicht in Gemeinschaft arbeitenden oder in einer Gruppe untergebrachten inhaftierten Personen Gelegenheit, an Werktagen täglich drei Stunden mit anderen Inhaftierten ausserhalb ihrer Zelle zuzubringen.

Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang bestimmte Gruppen inhaftierter Personen ihr Essen selbst zubereiten können.

Arbeitsangebot
und Arbeits-
pflicht

§ 123. Den inhaftierten Personen wird die Möglichkeit gegeben, entschädigte Arbeit zu leisten, soweit das Arbeitsangebot dies erlaubt. Reicht dieses nicht aus, wird ihnen andere sinnvolle Beschäftigung ermöglicht.

Mit Ausnahme der Mitwirkung bei den für die Verpflegung und Reinigung erforderlichen Arbeiten sind die inhaftierten Personen nicht zur Arbeit verpflichtet.

Selbst-
beschäftigung

§ 124. Die inhaftierten Personen sind berechtigt, sich selbst zu beschäftigen. Die selbst gewählte Arbeit ist in der Zelle zu verrichten.

Arbeitsent-
schädigung und
Verwendung

§ 125. Die Vollzugseinrichtung führt für jede inhaftierte Person ein Konto, dem die bei Eintritt vorhandene Barschaft, die Arbeitsentschädigung und die während der Haft eingehenden Beträge gutgeschrieben werden. Die Bemessung der Arbeitsentschädigung erfolgt wie bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

Die inhaftierten Personen können über ihre Konten frei verfügen, sofern dadurch ein festgelegtes minimales Guthaben nicht unterschritten wird, das bis zum Austritt für die Deckung von Schäden zurückbehalten wird. Mit ihrem Einverständnis oder auf Anordnung des zuständigen Betreibungsamts oder Richters können auch Zahlungen an Dritte erfolgen.

Das Guthaben wird den inhaftierten Personen bei der Entlassung ausbezahlt.

Kosten
der Klinik-
oder Spital-
einweisung

§ 126. Die einweisende Behörde ist dafür verantwortlich, dass vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik und in dringenden Fällen spätestens innert 30 Tagen eine Kostengutsprache der fürsorge-rechtlich zuständigen Behörde eingeholt wird. Durch diese nicht über-nommene Kosten werden der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

Müssen inhaftierte Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich in einer ausserkantonalen Klinik untergebracht werden, trägt die Ge-sundheitsdirektion die deswegen anfallenden Mehrkosten.

Freie Arztwahl

§ 127. Die inhaftierten Personen können sich durch Ärztinnen und Ärzte betreuen lassen, bei denen sie vor der Haft in Behandlung standen, wenn deren Bezahlung sichergestellt ist.

Die Behandlung erfolgt in der Vollzugseinrichtung.

Die verschriebenen Medikamente werden nach Zulassung durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt vom Personal abgegeben.

§ 128. Die inhaftierten Personen können zur Behandlung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit der Haft oder der Vorbereitung der Ausschaffung Sozialberatung beantragen.

Sozialberatung

Die Gefängnisleitung informiert die zuständige Stelle, wenn eine inhaftierte Person sozialer Beratung bedarf.

Auf Wunsch der inhaftierten Personen wird ihnen der Kontakt mit nicht dem Justizvollzug angehörenden Betreuungsorganisationen ermöglicht. Besuche von Mitarbeitern solcher Organisationen unterliegen keinen zeitlichen Einschränkungen, soweit die Belegung der Besuchsräumlichkeiten dies zulässt.

§ 129. Die inhaftierten Personen dürfen auf eigene Kosten ohne Beschränkung des Umfangs Briefe versenden und empfangen.

Verkehr
mit der
Aussenwelt
a) Briefe

Die Briefe dürfen keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Solche werden im Beisein der inhaftierten Person entnommen und zu ihren Effekten gelegt.

§ 130. Die inhaftierten Personen haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen.

b) Telefon

Bestehen konkrete Hinweise, dass Telefongespräche die Sicherheit oder den Haftzweck gefährden oder zur Fluchthilfe missbraucht werden, kann vorübergehend der Telefonverkehr mit bestimmten Personen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 131. Die inhaftierten Personen können entsprechend der Verfügbarkeit der Besuchsräumlichkeiten besucht werden. Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde pro Woche.

c) Besuche

Besucherinnen und Besucher haben bei der Gefängnisleitung eine Besuchsbewilligung einzuholen. Diese kann generell erteilt werden.

Besuche werden nicht überwacht, doch wird die Identität der Besucherinnen und Besucher festgehalten. Die Kleider der Besucherinnen und Besucher sowie die Effekten, die in die Besuchsräume mitgenommen werden, werden vorgängig mit technischen Mitteln kontrolliert oder durchsucht. Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen.

§ 132. Das Verlassen der Vollzugseinrichtung ist nur für den Kontakt mit schwer kranken Angehörigen oder deren Bestattung sowie für nur persönlich zu erledigende Angelegenheiten und nur mit Bewilligung der einweisenden Stelle zulässig. Diese sorgt für die erforderliche Begleitung.

d) Vorführung

VI. Abschnitt: Disziplinarwesen

Zweck	§ 133. Das Disziplinarwesen dient zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Vollzugseinrichtungen.
Disziplinarvergehen	<p>§ 134. Verstösse gegen diese Verordnung, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen werden als Disziplinarvergehen geahndet.</p> <p>Als schwere Disziplinarvergehen gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">Tätlichkeiten,Ausbruch, Entweichung oder Versuch dazu,Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub,Rückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder vom Urlaub in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss,vorsätzliche Sachbeschädigung grösseren Ausmasses,Einführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffen tauglichen Gegenständen,Einführen, Besitz, Herstellung von oder Handel mit Drogen und Alkohol,Ein- und Ausführen sowie Weitergabe von Gegenständen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle,unerlaubte Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung,schwere Störungen von Ordnung und Sicherheit,nur auf Antrag verfolgbare gemeinrechtliche Delikte, soweit auf Strafantrag verzichtet wird.
Zulässige Disziplinar-massnahmen	<p>§ 135. Folgende Disziplinar-massnahmen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">Verweis,Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen,Ausschluss vom Gemeinschaftsbetrieb und von Veranstaltungen sowie von Schule und Freizeitkursen bis zu drei Monaten,Ausschluss von Arbeit bis zu zwei Wochen,Einschränkung oder Entzug schriftlicher oder elektronischer Medien und des Besitzes von Ton- und Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten,Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten,Urlaubssperre bis zu sechs Monaten,

- h) Busse bis Fr. 200 oder dem höheren Maximalbetrag der monatlichen Barauszahlung,
- i) strikte Einzelhaft bis zu 20 Tagen.

§ 136. Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu den Effekten gelegt, wenn das Eigentum festgestellt werden kann. Ist dies nicht möglich oder eignen sich die Gegenstände nur zu einem rechtswidrigen Gebrauch, werden sie zu Gunsten eines Fonds zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen verwertet oder vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

Sicherstellung
und Beschlag-
nahme

§ 137. Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden, doch dürfen nicht gleichzeitig strikte Einzelhaft und Busse ausgesprochen werden.

Generelle Ein-
schränkungen

Einschränkungen oder der Entzug des Korrespondenz- und Besuchsrechts sowie Urlaubssperre dürfen nur angeordnet werden, wenn das Vergehen mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängt. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern.

Strikte Einzelhaft ist nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen zulässig.

§ 138. Beim offenen Vollzug, der Halbgefängenschaft und der Halbfreiheit sowie der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sind Ausschluss und Einschränkung gemäss § 135 lit. c, e und f für höchstens einen Monat zulässig.

Ein-
schränkungen
für besondere
Haftarten

Die Urlaubssperre dauert bei Halbgefängenschaft und Halbfreiheit höchstens einen Monat.

Bei der Halbgefängenschaft und der Halbfreiheit sowie der Arbeitserziehung ist der Ausschluss von der Arbeit nicht anwendbar.

Bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder bei der Ausschaffungshaft beträgt das Maximum der Disziplinarbusse Fr. 100.

§ 139. Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann mit dem Disziplinarentscheid eine vorläufige Versetzung bis zum Entscheid der einweisenden Behörde im Sinne der §§ 45, 47 oder 52 angeordnet werden, und zwar

Vorsorgliche
Versetzung

- a) vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug,
- b) von der Halbgefängenschaft oder Halbfreiheit in den offenen oder geschlossenen Vollzug.

331.1

Vollzug der
Disziplinar-
massnahmen
a) Busse

§ 140. Die Busse wird bei inhaftierten Personen im offenen oder geschlossenen Vollzug von dem für die Barauszahlung oder den Einkauf vorgesehenen Teil des Verdienstanteils bezogen. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung wird der verurteilten Person kein Bargeldbetrag ausbezahlt, unter Vorbehalt des für die Deckung unumgänglicher Auslagen notwendigen Minimalbetrags bzw. des Einkaufs dringender erforderlicher Artikel.

Die Disziplinarbussen fallen einem Fonds zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen zu.

b) Strikte
Einzelhaft

§ 141. Die strikte Einzelhaft wird in den dafür bestimmten Zellen der Vollzugseinrichtung vollzogen, in denen sich nur eine Liegegelegenheit und die für die Hygiene unumgänglichen Einrichtungsgegenstände befinden. Die Zelle darf nur für das Spazieren verlassen werden.

Während der strikten Einzelhaft bleibt die inhaftierte Person von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen und Einkauf ausgeschlossen. Sie darf nicht rauchen und erhält weder Besuch noch Urlaub. Sie erhält keine Bücher oder Zeitungen und darf weder Briefe schreiben noch empfangen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Erleichterungen beim Vollzug der strikten Einzelhaft vorsehen. Wenn besondere Gründe, insbesondere gesundheitlicher Natur, dies erfordern, kann die strikte Einzelhaft in einer Normalzelle mit reduzierter Ausrüstung vollzogen werden.

c) Versetzung
für den Vollzug
der strikten
Einzelhaft

§ 142. Für den Vollzug der strikten Einzelhaft können verurteilte Personen in Halbgefangenschaft und Halbfreiheit oder im Vollzug der Arbeitserziehung in einen dem geschlossenen Vollzug dienenden Betrieb verlegt werden.

Zuständigkeit
für Disziplinar-
entscheide

§ 143. Für die Anordnung von Disziplinar-massnahmen sind die Leitungen der Vollzugseinrichtungen zuständig.

Strikte Einzelhaft von mehr als fünf Tagen und die vorläufige Versetzung gemäss § 139 dürfen nur von der für die Vollzugseinrichtung zuständigen Hauptabteilungsleitung ausgesprochen werden.

Disziplinar-
verfahren

§ 144. Nach Abklärung des Sachverhalts wird der inhaftierten Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sachverhalt und Stellungnahme sind schriftlich festzuhalten.

Der Disziplinentscheid wird mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt und der inhaftierten Person in einer verständlichen Sprache erläutert. Bei Bestrafung wegen eines schweren Disziplinarvergehens wird die einweisende Behörde informiert.

§ 145. Bei der Beurteilung von Disziplinarvergehen werden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches analog angewendet. Anwendbares
Recht

§ 146. Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung. Nach Ablauf eines Jahres tritt die absolute Verjährung ein. Verjährung

Der Vollzug einer Disziplinarmassnahme verjährt nach sechs Monaten.

VII. Abschnitt: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

§ 147. Die Anordnungen des Amtes für Justizvollzug und seiner Hauptabteilungen können mit Rekurs angefochten werden. Vorgesetzte Behörde im Sinne der §§ 27 Abs. 2 und 36 Abs. 2 StVG³ ist die Direktion der Justiz und des Innern. Rekurs und
Rekursinstanz

§ 148. Für die Erprobung neuer Vollzugsformen und für Versuche zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs kann die Direktion der Justiz und des Innern zeitlich beschränkte Abweichungen von dieser Verordnung bewilligen. Die Rechte der verurteilten oder inhaftierten Personen dürfen dabei nicht über die in dieser Verordnung bereits formulierten Beschränkungen hinaus beschnitten werden. Abweichungen
für Vollzugs-
versuche

§ 149. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Inkrafttreten
Die Direktion der Justiz und des Innern kann das Inkrafttreten von § 99 für die kantonale Strafanstalt Pöschwies bis spätestens am 1. April 2002 aufschieben.

§ 150. Auf den 31. Dezember 2001 werden aufgehoben: Aufhebung
geltenden
Rechts

- § 1 lit. c der Delegationsverordnung vom 9. Dezember 1998,
- die Verordnung über die Halbgefangenschaft vom 30. April 1986,
- die Verordnung über den Vollzug militärischer Strafen vom 14. Oktober 1981,

331.1

Justizvollzugsverordnung

- die Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung) vom 12. Januar 1994,
- die Verordnung über den Sozialdienst der Justizdirektion vom 12. Februar 1975,
- die Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 24. April 1991,
- die Verordnung über die kantonale Strafanstalt Pöschwies vom 12. Februar 1975,
- die Verordnung über das Flughafengefängnis vom 17. Dezember 1997,
- die Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 6. Oktober 1955,
- die Verordnung über die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uetikon vom 26. September 1979 sowie
- das Reglement über die Personalausschüsse in den den Direktionen des Gefängniswesens und des Gesundheitswesens unterstellten kantonalen Anstalten vom 23. September 1920.

¹ [OS 57.7](#).

² [321](#).

³ [331](#).

⁴ [SR 142.20](#).

⁵ [SR 311.0](#).

⁶ [SR 311.01](#).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 8. Dezember 2004 ([OS 59.466](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.